

.....
(Bezeichnung des Betriebes/der Behörde/des Institutes)

**Bescheinigung
über die praktische Ausbildung im öffentlichen Veterinärwesen**

Der/Die Studierende der Veterinärmedizin

.....
(Vor- und Zuname)

hat in der Zeit vom bis

in dem Betrieb/der Behörde/dem Institut in

.....
die praktische Ausbildung im öffentlichen Veterinärwesen abgeleistet.

Er/Sie hatte während dieser Zeit Stunden in zwei aufeinander folgenden
Wochen unter meiner Aufsicht und Leitung Gelegenheit, sich mit den Gebieten des
öffentlichen Veterinärwesens vertraut zu machen.

....., den

(Siegel oder Stempel)

.....
(Unterschrift Ausbilder/in)

Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten (TAppV) vom 27. Juli 2006

Die praktische Ausbildung im öffentlichen Veterinärwesen

§ 61

Ausbildungsstätten, Dauer

Die praktische Ausbildung im öffentlichen Veterinärwesen dauert 75 Stunden innerhalb von mindestens zwei Wochen, die aufeinander folgen sollen. Sie erfolgt in Dienststellen der Veterinärverwaltung.

§ 62

Inhalt der Ausbildung

(1) Die praktische Ausbildung im öffentlichen Veterinärwesen nach § 61 soll den Studierenden die Möglichkeit geben, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vertiefen und zu erweitern. Die Studierenden sollen umfassend in den Aufgaben der Veterinärverwaltung geübt werden. Weiterhin sollen sie Kenntnisse des Verwaltungs- und Ordnungsrechts sowie der Organisations- und Verwaltungskunde erlangen.

(2) Die Studierenden erhalten über die durchgeführte Ausbildung eine Bescheinigung nach Anlage 12.